

**Liebe Kolleginnen und Kollegen im rheinland-pfälzischen Schuldienst an berufsbildenden Schulen,**

die nachfolgende Information ist eine Zusammenstellung der aktuell (Stand Dezember 2005) gültigen Regelungen und wurde dem vlbs freundlicherweise zu Ihrer Verfügung gestellt.

Der vlbs dankt für diese Dienstleistung!

**Information im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit;  
Altersgrenzen für die Übernahme in den Schuldienst i.V.m. der Berufung in das Beamtenverhältnis**

Sehr geehrte Damen und Herren (in den Hauptpersonalräten d.Red.),

auch bei Ihnen wird vielfach von Lehrkräften nachgefragt, bis zu welcher Altergrenze – und ggf. unter welchen Voraussetzungen – eine Berufung in das Beamtenverhältnis möglich ist. Um Ihnen eine sachgerechte Auskunft zu ermöglichen und auch unter dem Gesichtspunkt der vertrauensvollen Zusammenarbeit geben wir Ihnen nachstehend eine Übersicht über die bestehenden Vorschriften und Regelungen, die für die Übernahme in den Schuldienst und die Berufung ins Beamtenverhältnis relevant sind. Eine entsprechende Zusammenstellung wurde auch der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zugeleitet.

Die Lebensaltersgrenze nach § 48 Landeshaushaltsordnung (LHO) wird vom Ministerium der Finanzen (FM) durch VV für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Es ist jedoch zu erwarten, dass die jetzige Regelung (Verbeamtung nur bis zum 40. Lebensjahr) bis auf weiteres bestehen bleiben wird.

Die Einhaltung der Lebensaltersgrenze von 40 Jahren kann nicht großzügig gehandhabt werden, d.h. Ausnahmen sind grundsätzlich nur in den nachstehend aufgeführten Fällen möglich:

- a) Nach der VV zu § 48 LHO kann eine Berufung in das Beamtenverhältnis (i.d.R. auf Probe) bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres erfolgen, wenn eine tatsächliche Verzögerung durch die Betreuung eines Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen eingetreten ist (hier ist die Kausalität zu beachten, d.h., die Verzögerung muss **ausschließlich** durch die Betreuung eingetreten sein). Bei der Vorlage an das MBFJ ist von der ADD die Kausalität darzustellen (ggf. mit Verweis auf einen beigefügten Lebenslauf). Eine Kausalität liegt i.d.R. auch dann nicht vor, wenn vor Aufnahme des Lehramtsstudiums eine/keine Berufstätigkeit ausgeübt wurde (also Zeiten, durch die eine Verzögerung der Lehramtsausbildung auf Grund der Kinderbetreuung nicht eingetreten ist).
- b) Eine Verbeamtung ist grundsätzlich auch nicht bei einer nur geringfügigen Überschreitung des 40. Lebensjahres möglich. Eine Ausnahmegenehmigung wird jedoch in der Regel erteilt, wenn **zwischen** dem 1. August d.J. und dem Einstellungstermin (Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien) das 40. Lebensjahr vollendet wird. Hier wird zu Gunsten der Lehrkraft der formale Schuljahresbeginn gem. § 8 SchulG (1.8.d.J.) als „fiktiver“ Einstellungstermin angenommen, da sich

der tatsächliche Einstellungstermin auf Grund der variablen Sommerferienterminale jährlich ändert und dies nicht zu Lasten der Betroffenen gehen soll.

- c) Personen, die bis zum 31.7.2004 im Rahmen des Quer- oder Seiteneinstiegs eingestellt wurden, können nach Ende des Vorbereitungsdienstes/der päd. Ausbildung auch dann noch verbeamtet werden, wenn sie zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung in den Schuldienst das 40. (aber noch nicht das 45.) Lebensjahr bereit überschritten haben. Für diesen Personenkreis wurde bereits im Jahre 2003 eine generelle Genehmigung erteilt.

In den Fällen des Seiteneinstiegs im dreijährigen Modell oder auch bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes eines Quereinsteigers kann diese Regelung noch mind. bis 2007 zum Tragen kommen.

- d) Zwischen den Herren Staatssekretären des FM und des MBFJ wurde vereinbart, dass der Herr Staatssekretär des MBFJ Ausnahmen (bis zum **Höchstalter von 45 Jahren**) in folgenden Fällen zulassen kann:
- Quer- oder Seiteneinsteiger, die nach dem 31.7.2004 eingestellt wurden, sofern in Einzelfällen ein erheblicher Bewerbermangel vorliegt und die Gefahr des Abwanderns in andere Bundesländer besteht.
  - Sofern die Begrenzung des Höchstalters auf 43 Jahre bei der Geltendmachung von Kindererziehungszeiten wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles – namentlich bei Erziehung mehrerer Kinder – zu familienpolitisch unzuträglichen Ergebnissen führen würde. Kausalität muss grundsätzlich auch hier gegeben sein.
- e) Bei der Übernahme (Versetzung) einer Lehrkraft aus einem anderen Bundesland oder von einem sonstigen Dienstherrn gem. § 121 BRRG ist nach Vollendung des 50. Lebensjahres (Ziff. 3.6 der VV der FM) die Zustimmung des FM erforderlich. Nach Auskunft des FM stimmt dieses einer Übernahme in der Regel zu, wenn sich der abgebende Dienstherr an den Versorgungslasten beteiligt (§ 107 b BeamtVG). Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Lehrkraft vor dem beabsichtigten Wechsel mindestens fünf Jahre im Beamtenverhältnis des bisherigen Dienstherrn stand.
- f) Die Frage, in wie weit bei einem Wechsel zwischen Staats- und **Kirchendienst** § 107 b BeamtVG anwendbar ist, hatten wir in den letzten Jahren mehrfach mit dem FM erörtert. Dieses hatte uns zuletzt mit Schreiben vom 14. Juli 2004 mitgeteilt, dass auf Grund der in § 1 Abs. 3 BeamtVG ausdrücklich getroffenen Entscheidung des Gesetzgebers, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vom sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetz auszunehmen, für eine analoge Anwendung des § 107 b BeamtVG grundsätzlich kein Raum sei.

Das FM hat sich jedoch bereit erklärt, bei einer Übernahme **aus** dem Kirchendienst **in den staatlichen** Schuldienst nach Prüfung im Einzelfall ggf. die Zustimmung zu einer Aufteilung der Versorgungslasten analog § 107 b BeamtVG zu erteilen, sodass dann eine Berufung in das Beamtenverhältnis auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres noch möglich ist.

Das FM hatte darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Grades der Gesetzesbindung eine Disparität zwischen zwei potenziellen Versorgungsträgern bestehe, und zwar die bundesgesetzlich gebundene Landesverwaltung auf der einen und die - versorgungsrechtlich betrachtet - prinzipiell bundesgesetzfreie Kirchenverwaltung auf der anderen Seite. Deshalb soll im Falle eines Wechsels **vom staatlichen in den kirchlichen Dienst** auf Grund der Möglichkeit einer einseitigen Abweichung von den die regelmäßige Geschäftsgrundlage bildenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen des BeamtVG eine Versorgungslastenteilung in Anlehnung an § 107 b BeamtVG nicht erfolgen. Aus diesem Grunde könne das FM derartigen Anträgen nicht zustimmen.

Über Einstellungen in den Vorbereitungsdienst aller Schularten und den damit verbundenen Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Widerruf kann die ADD bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, im Wege von Ausnahmegenehmigungen in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Kirsch)